



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 7 Bgld. MWTS 2000 Tagesheime

Bgld. MWTS 2000 - Mindestanforderungen für Wohn- und Tagesheime nach dem
Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017



- (1) In Tagesheimen für geistig behinderte Menschen, psychisch kranke Personen und suchtkranke Menschen soll die maximale Gruppengröße zehn Personen nicht übersteigen.
- (2) In Bereichen in denen Schwerstbehinderte betreut werden, soll die maximale Gruppengröße sechs Personen nicht übersteigen.
- (3) In Tagesheimen sollen maximal fünf Gruppen geführt werden.

In Kraft seit 01.10.2008 bis 31.12.9999

© 2021 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at